

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN -nur für den unternehmerischen Geschäftsverkehr-**1. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN**

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Weiteren: **AVB**) gelten für alle zwischen dem **Kunden** und der Bolzoni S.p.A. (USt-ID: 00113720338), mit Sitz in Via I Maggio No. 103, PLZ 29027, Podenzano (PC) geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von beweglichen Sachen (im Weiteren: **Produkte** bzw. **Produkt**) bzw. zwischen dem Kunden und einem mit der Bolzoni S.p.A. verbundenen, von ihr kontrollierten oder von Bolzoni S.p.A. an ihnen beteiligten Unternehmen (im Weiteren: **Verkäufer**; Kunde und Verkäufer gemeinsam als **Parteien**, **einzel** als **Partei** bezeichnet) geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten, vorausgesetzt der jeweilige Verkäufer ist in der Bestellbestätigung (vgl. Ziff. 2.2) angegeben. Dabei gelten diese AVB nur für Verträge mit dem Kunden, soweit der Kunde Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die nachfolgenden AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müssen.

1.3. Die nachfolgenden AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4. Diese AVB werden regelmäßig aktualisiert. Der jeweilige Stand ist am Ende dieser AVB angegeben. Die AVB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

2. VERTRAGSSCHLUSS, ANNAHME UND BESTELLÄNDERUNGEN

2.1. Der Kunde gibt sein Angebot durch Zusendung einer schriftlichen Bestellung (im Weiteren: **Bestellung**) an den Verkäufer ab. Die Bestellung muss folgende Angaben (im Weiteren: **wesentliche Bestandteile**) enthalten: **i)** Art und Menge der gewünschten Produkte; **ii)** ggf. Sonderanfertigungswünsche des Kunden. Ob der Verkäufer die Bestellung ganz oder teilweise annehmen kann, hängt von der Verfügbarkeit der bestellten Produkte und der Umsetzung der Sonderfertigungswünsche ab.

2.2. Der Verkäufer kann die Bestellung innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Bestellbestätigung (im Weiteren: **Bestellbestätigung**) annehmen. Der Kaufvertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - erst mit der schriftlichen Bestellbestätigung, die mit dem Inhalt einer Bestellung in Bezug auf die wesentlichen Bestandteile übereinstimmt, zustande.

2.3. Die Bestellbestätigung ist in keinem Fall als Annahme etwaiger in der Bestellung vom Kunden ergänzter und von diesen AVB abweichender Vertragsklauseln, Klauseln mit weitergehenden Rechten oder Pflichten einer Partei, auszulegen. Solche zusätzlichen Bedingungen des Kunden gelten nicht. Dies berührt nicht die Wirksamkeit des Kaufvertrages im Übrigen unter Anwendung dieser AVB.

2.4. Vor Annahme der Bestellung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, das Produkt in der in der Bestellung angegebenen Mengen und zu den dort angegebenen technischen Besonderheiten zu liefern. Der Verkäufer bemüht sich, dem Kunden die Nichterfüllbarkeit oder teilweise Erfüllbarkeit seiner Bestellung rechtzeitig mitzuteilen. Der Verkäufer gibt in der Bestellbestätigung sämtliche Spezifikationen zum Produkt, Liefermenge, Produktpreise und die voraussichtliche

Lieferzeit an.

2.5. Stimmen die Angaben zu den wesentlichen Bestandteilen in der Bestellbestätigung nicht mit denjenigen der Bestellung überein, und ist der Kunde mit der Lieferung des Produktes wie in der Bestellbestätigung angegeben nicht einverstanden, muss er seine Ablehnung gegenüber dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zehn Tagen, beginnend mit dem Empfang der Bestellbestätigung, erklären. Lehnt der Kunde nicht innerhalb der genannten Frist ab, kommt der Kaufvertrag mit dem Inhalt der Bestellbestätigung zustande.

3. WIDERRUF VON BESTELLUNGEN

3.1 Der Verkäufer kann eine ihr zugewandene Bestellung des Kunden annehmen, solange der Kunde diese nicht schriftlich widerrufen hat.

3.2 Hat der Kunde jedoch Produkte bestellt, die eine Sonderanfertigung erfordern, die nicht in Verkaufslisten und technischen Unterlagen des Verkäufers enthalten sind, kann er seine Bestellung nur innerhalb von fünf Tagen nach Zugang beim Verkäufer widerrufen, wenn der Verkäufer diese zuvor nicht bereits durch Zusendung einer Bestellbestätigung angenommen hat. Geht ein Widerruf nach der genannten Frist beim Verkäufer ein, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kunden Ersatz der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen und Kosten ersetzt zu verlangen.

4. LIEFERZEIT, LIEFERBEDINGUNGEN, GEFÄHRÜBERGANG

4.1. Die Einhaltung der in der Bestellbestätigung angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt und erforderliche Mitwirkungsleistungen erbracht hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat. Der Verkäufer behält sich das Recht zu Teillieferungen vor. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen, sobald der Verkäufer ihn über den Zeitpunkt der Teillieferung in Kenntnis gesetzt hat.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, vom Kaufvertrag wegen Lieferverzögerung zurückzutreten, wenn sämtliche von ihm bestellten Produkte nicht binnen einer Frist von 90 Tagen nach der in der Bestellbestätigung angegebenen voraussichtlichen Lieferzeit geliefert wurden, vorausgesetzt, der Kunde hat den Rücktritt vor der Lieferung oder vor Lieferung eines Teils der bestellten Produkte schriftlich dem Verkäufer gegenüber erklärt.

4.3. Hat der Verkäufer eine Teilleistung innerhalb der oben genannten Frist von 90 Tagen oder in jedem Fall vor Rücktrittserklärung des Kunden bewirkt, so kann der Kunde vom ganzen Kaufvertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Der Kunde kann lediglich von dem Kaufvertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zurücktreten.

4.4. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW (Incoterms® 2020 ICC) am Sitz des Verkäufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht spätestens dann auf den Kunden über, sobald der Verkäufer das Produkt zur Abholung bereitgestellt und den Kunden über die Bereitstellung und die Abholfrist von zehn Tagen ab Bereitstellung informiert hat.

4.5. Versendet der Verkäufer auf Wunsch des Kunden das Produkt an einen anderen Bestimmungsort außerhalb des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, erfolgt die Lieferung CPT (Incoterms®

2020 ICC) am Sitz des Spediteurs, Frachtführers oder einer sonst zur Ausführung der Versendung vom Kunden zu bestimmenden Person oder Anstalt (im Weiteren: Transportunternehmen) im Land, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, soweit nichts anders vereinbart. Die Parteien vereinbaren, dass das zum Versand bereitgestellte Produkt innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Bereitstellung vom Transportunternehmen abzuholen ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht auf den Kunden über, sobald der Verkäufer die Ware dem Transportunternehmen übergeben hat.

4.6. Im Falle von EXW- oder CPT-Lieferungen, bei denen der Bestimmungsort der Produkte außerhalb des Landes liegt, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, muss der Kunde dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Abholung der Produkte eine amtliche Ausfuhrbescheinigung sowie sämtliche Dokumente zur Verfügung stellen, die vom Ausfuhrland verlangt werden, um den Export der Produkte zu belegen.

4.7. Ist der Kunde mit der Annahme der Leistung in Verzug, sei es, weil er das bereitgestellte Produkt nicht innerhalb der genannten Frist abholt oder der Verkäufer keine ausreichenden Informationen für den Versand des Produktes gibt, insbesondere kein Transportunternehmen benennt, behält sich der Verkäufer vor, dem Kunden alle Kosten und Aufwendungen für Lagerung oder gescheiterten Versand der Produkte ersetzt zu verlangen. Die Geldendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Ferner ist der Verkäufer berechtigt, im Falle des Annahmeverzuges des Kunden, das Produkt an einen anderen Käufer zu verkaufen. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden ein anderes, dem bestellten Produkt entsprechendes Produkt mit einer neu zu bestimmenden Lieferzeit zu liefern. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt abzunehmen und zu bezahlen.

4.8. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Verpackung unter Berücksichtigung der üblichen Gepflogenheiten selbst zu bestimmen und die Produkte ausschließlich zum Zweck zu verpacken, dass ein Transportunternehmen sie bei Abholung am Sitz vom Verkäufer verladen kann. Verlangt der Kunde die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien oder eine bestimmte Verpackungsart, insbesondere als Flug- oder Seefracht, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Es gelten die in der Bestellbestätigung angegebenen Preise. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise EXW (Incoterms® 2020 ICC). Die gesetzliche Mehrwertsteuer, Zölle, Transport- und Versicherungskosten, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben, die für die Ausfuhr oder Einfuhr anfallen, sind in den Preisen nicht enthalten und vom Kunden zusätzlich zum Preis zu zahlen.

5.2. Soweit nichts anders vereinbart, ist der Preis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Je nach den geltenden Lieferbedingungen überreicht der Verkäufer dem Kunden die Rechnung bei der Abholung der Produkte am Sitz des Verkäufers. Bei Versendung des Produktes, übergibt der Verkäufer die Rechnung an das erste Transportunternehmen. Der Kaufpreis ist auf das in der Rechnung genannte Bankkonto des Verkäufers zu überweisen.

5.3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung aller oder eines Teils der Produkte, die Gegenstand der mit dem Kunden bestehenden Kaufverträge sind, einschließlich Verträge, deren Gegenstand kein Produkt ist, dessen Rechnung unbezahlt bleibt, bis zur vollständigen Begleichung aller unbezahlten Rechnungen aufzuschieben, zurückzuhalten oder vom betroffenen Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

5.4. Unbeschadet des Rechts, einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, ist der Verkäufer berechtigt, monatliche Verzugszinsen in Höhe von 1 % zu berechnen. Der Kunde hat das

Recht, nachzuweisen, dass dem Verkäufer kein Schaden entstanden ist, oder dass der Schaden wesentlich geringer als der oben genannte monatliche Zinssatz ist.

5.5. Etwaige Sachmängel des Produktes berechtigen den Kunden nicht dazu, die vorgesehenen Zahlungsfristen nicht einzuhalten.

6. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

6.1. Für Sachmängel der Produkte haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziff. 12. – wie folgt:

6.2. Alle diejenigen Teile bzw. Produkte sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu anzuzeigen.

6.3. Der Kunde hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde das mangelhafte Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften an den Verkäufer zurückzugeben.

6.4. Nimmt der Kunde unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor oder lässt er solche durch einen Dritten vornehmen, wird die Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben, soweit der Kunde nicht nachweist, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen die Mängel nicht hervorgerufen haben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.5. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

6.6. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 12. (Haftung für Schäden) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. GARANTIE

7.1. Unbeschadet abweichender Vereinbarungen und ohne die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Kunden zu berühren, leistet der Verkäufer ab dem Zeitpunkt der Übergabe für die Produkte eine Garantie gemäß den nachstehenden Bedingungen (im Weiteren: Garantiebedingungen):

- a) Für Produkte eines Drittherstellers oder ein nicht vollständig vom Verkäufer hergestelltes Produkt beträgt die Garantiezeit 12 (zwölf) Monate oder 2.000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt); oder
- b) Für Gebrauchtgeräte, Gabelzinken und Hubtische, Ersatzteile, separat gekaufte Ersatzteile, beträgt die Garantiezeit 12 (zwölf) Monate oder 2.000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt); oder
- c) Für vollständig vom Verkäufer hergestellte Produkte, mit Ausnahme von Gabelzinken, Hubtischen und separat gekauften Ersatzteilen, beträgt die Garantiezeit 36 (sechsendreißig) Monate oder 6.000 Betriebsstunden (je nachdem, was zuerst eintritt).

Für die genannte Garantiezeit garantiert der Verkäufer, dass die Produkte, inklusiver ihrer Teile und Materialien von guter Qualität und frei von Herstellerfehlern (einschließlich Konstruktionsfehlern) oder Abweichungen von den in der jeweiligen Bestellbestätigung genannten Spezifikationen (im Weiteren: Mangel oder Mängel) sind.

7.2. Diese Garantie gilt nicht und der Verkäufer haftet nicht aus dem Garantieverprechen, wenn, zusätzlich zu den gesetzlich

vorgesehenen Ausnahmen und Einreden, **i)** die Mängel unerheblich sind und die Sicherheit oder Eignung des Produkts für den hierfür vorgesehenen Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, insbesondere Lackierungsfehler, Kratzer oder geringfügige Kerben; **ii)** der Kunde das Produkt für andere als die für den branchen- bzw. produkttypischen Einsatz oder die branchen- bzw. produkttypische Verwendung bestimmte Zwecke einsetzt; **iii)** die Mängel ganz oder teilweise auf fehlerhafter Installation oder fehlerhaftem An- oder Einbau des Produkts, nachlässiger Verwendung oder Handhabung des Produkts oder auf einer Verwendung des Produkts beruhen, die nicht den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Hinweisen und Anleitungen oder den vom Verkäufer bereitgestellten technischen und/oder informativen Materialien entspricht; **iv)** der Kunde ohne Zustimmung des Verkäufers versucht hat, das Produkt selbst zu reparieren oder eine dritte Person mit der Reparatur beauftragt hat oder mit Zustimmung des Verkäufers den Mangel selbst repariert, dabei jedoch keine Originalteile von Bolzoni®, Auramo® oder Meyer® für die Reparatur des Produkts verwendet hat; **v)** die Mängel ganz oder teilweise aus den Änderungen oder technischen Anpassungen resultieren, die der Kunde bei der Bestellung der Produkte verlangt hat; **vi)** die Mängel auf normalem Verschleiß beruhen oder anderweitig durch die normale Alterung des Produkts bedingt sind.

7.3. Liegt ein Garantiefall vor und sind die Voraussetzungen gem. Ziff. 8.1 bis 8.3 erfüllt, erfüllt der Verkäufer die Garantiepflichtung nach seiner Wahl durch Reparatur der mangelhaften Komponente bzw. des mangelhaften Produkts oder durch Lieferung eines neuen Produkts oder eines gebrauchten, funktionsfähigen Produkts, welches dem Verschleißzustand des vom Mangel betroffenen Produkts entspricht. Die Durchführung von Garantieleistungen bewirkt weder eine Verlängerung der Garantiefrist, noch setzt sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die ursprüngliche Garantiezeit läuft weiter und gilt auch für das Ersatzprodukt bzw. das reparierte Produkt.

7.4. Meldet der Kunde einen Mangel im Laufe des dritten Jahres der 36-monatigen Garantiezeit, erfüllt der Verkäufer seine Garantiepflichtung ausschließlich durch kostenlose Lieferung von Ersatzteilen. Darüberhinausgehende Kosten und Aufwendungen, insbesondere Arbeitskosten, Lieferkosten und sonstige Kosten, die mit der Reparatur bzw. dem Austausch des Produkts zusammenhängen, hat der Kunde zu tragen.

8. MÄNGELANZEIGE

8.1. Der Kunde hat das Produkt unverzüglich nach Ablieferung ordnungsgemäß auf Mängel zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer innerhalb von sechs Tagen nach Ablieferung schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, sind seine Ansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen, soweit kein Mangel i. S. der Ziff. 8.2. vorliegt.

8.2. Zeigt sich später ein Mangel, der bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war (verdeckter Mangel), hat der Kunde den Mangel spätestens acht Tage nach dessen Entdeckung dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen, anderenfalls sind Ansprüche des Kunden wegen dieses Mangels ausgeschlossen.

8.3. Der Kunde hat der Mängelanzeige einen Kaufbeleg, z. B. Rechnung, eine zusammenfassende Beschreibung des Mangels und der vermuteten Ursachen, sofern sie dem Kunden bekannt sind, sowie Fotos vom Mangel beizufügen. Nach Eingang wird der Verkäufer die Mängelanzeige überprüfen. Dabei ist der Verkäufer berechtigt, vom Kunden weitere Informationen zu fordern, die für eine Mängeluntersuchung erforderlich sind. Der Kunde hat auf Verlangen des Verkäufers eine Untersuchung des Produktes vor Ort zu ermöglichen oder das Produkt zur weiteren Mängeluntersuchung bzw. zur Mängelbehebung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen an die Servicezentrale des Verkäufers zu bringen.

8.4. Liegt ein Garantiefall nach Ziff. 7 (Garantie) vor, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und unter Ausschluss jeglicher anderer Rechtsmittel vorbehaltlich Ziff. 12: **i)** den Mangel auf eigene Kosten

reparieren und anschließend so schnell wie möglich, das reparierte Produkt an den Kunden liefern; **ii)** den Mangel auf eigene Kosten beim Kunden vor Ort durch die technischen Spezialisten des Verkäufers reparieren lassen; **iii)** mit dem Einverständnis des Kunden, dem Kunden gestatten, den Mangel ggf. mit vom Verkäufer gestellten Ersatzteilen und nach Anweisungen des Verkäufers zu reparieren, und anschließend, dem Kunden die Reparaturkosten erstatten, sofern der Kunde die Erstattung innerhalb von vier Wochen seit der Zustimmung zur Selbstreparatur fordert; **iv)** das mangelhafte Produkt auf eigene Kosten durch ein neues Produkt oder ein gebrauchtes, funktionsfähiges Produkt, welches dem Verschleißzustand des vom Mangel betroffenen Produkts entspricht, ersetzen; **v)** anstelle der Nachbesserung oder Nachlieferung, dem Kunden den Kaufpreis erstatten.

9. TECHNISCHE INFORMATIONEN UND HINWEISE

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Sicherheitsbestimmungen, die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Verwendung der Produkte festgelegt sind, sowie das gesamte vom Verkäufer ihm zur Verfügung gestellte Material mit technischen Spezifikationen, einschließlich Abbildungen und Zeichnungen der Produkte, ihrer Funktionseigenschaften und ihrer Verwendung (im Weiteren: Informationsunterlagen), zu beachten und das Produkt entsprechend dieser Vorgaben zu verwenden.

9.2. Sollte der Verkäufer auf Wunsch des Kunden technische oder funktionelle Änderungen an den Produkten vorgenommen haben, die die Struktur, die Proportionen oder die Tragfähigkeit der Produkte im Vergleich zu den Angaben in den Informationsunterlagen verändern, so erfolgt dies ausschließlich auf Verantwortung des Kunden. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Nichterfüllung der abgeänderten Produkte mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften bzw. für Nachteile, die dem Kunden hierdurch entstehen. Es obliegt dem Kunden zu überprüfen, ob die von ihm angefragten Änderungen des Produktes, die gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen erfüllen.

10. MONTAGE, INGEBRAUCHSETZUNG UND PROBELAUF

10.1. Montage/Zusammenbau und Inbetriebsetzung der Produkte hat der Kunde auf eigene Kosten vorzunehmen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden stellt der Verkäufer dem Kunden Techniker und Montagepersonal für Montage/Zusammenbau sowie für die Inbetriebsetzung des Produkts zur Verfügung. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort für die Montage notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er ist verpflichtet, den Verkäufer vor Beginn der Arbeiten über etwaige dem Kunden bekannte und mit den Arbeiten verbundene Gefahren und spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für Techniker und Montagepersonal des Verkäufers von Bedeutung sind, und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

11. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND EINHALTUNG INTERNATIONALER GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, anwendbare Gesetze zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten, die in den Ländern gelten, in denen er tätig ist oder anderweitig seine Geschäfte tätigt, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und aller anderen Gesetze mit ähnlicher Zielsetzung.

11.2. Der Kunde ist ferner verpflichtet, anwendbare Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten, die in den Ländern gelten, in denen er tätig ist oder anderweitig seine Geschäfte tätigt, einschließlich des U.S. Currency and Foreign Transactions Reporting Act von 1970, as amended by Section III of the U.S. Patriot Act, the U.S. Trading with the Enemy Act, und the U.S. Executive Order No. 13224 zur Terroristenfinanzierung (financing of terrorists).

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, alle Ausfuhrkontrollen, die geltenden Wirtschaftssanktionen und sonstige Handelsbeschränkungen der

Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einzuhalten, einschließlich U.S. Export Administration Regulations, U.S. International Traffic in Arms Regulations, Wirtschaftssanktionsprogramme der Office of Foreign Assets Control ("OFAC") des Treasury Department der USA.

11.4. Der Kunde versichert, den Ethik- und Verhaltenskodex des Verkäufers zu kennen und verpflichtet sich, die dort festgesetzten Prinzipien und Grundsätze zu befolgen. Den Ethik- und Verhaltenskodex des Verkäufers kann der Kunde jederzeit über die Website www.bolzonigroup.com abrufen.

12. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

12.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Für entstehende Schäden haftet der Verkäufer lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.3. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

12.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

12.5. Eine darüberhinausgehende Haftung für Schadensersatz ist ausgeschlossen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem Kaufvertrag (gesicherte Forderungen) vor. Die Regelungen zum Gefahrübergang gem. Ziff. 4.4 und 4.5 (Lieferzeit, Lieferbedingungen, Gefahrübergang) werden hierdurch nicht berührt.

13.2. Bis zum Eingang der Kaufpreiszahlung ist der Kunde daher verpflichtet, **i)** die im Eigentum des Verkäufers stehenden Produkte deutlich zu kennzeichnen und sie getrennt von seinen Gegenständen oder Waren Dritter zu lagern; **ii)** die Produkte nicht an Dritte weiter zu verkaufen; **iii)** dem Verkäufer jederzeit Zugang zu den Lagerstätten und Räumlichkeiten zu gewähren, in denen er die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte lagert und dem Verkäufer zu gestatten, diese nach Ablauf der Zahlungsfrist und bis zum Eingang der Kaufpreiszahlung jederzeit zu überprüfen bzw. abzuholen.

14. GEISTIGES EIGENTUM

14.1. Sofern der Verkäufer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kunden Produkte als Sonderanfertigung herstellt oder Know-how entwickelt und sich hieraus Urheberrechte und damit verbundene gewerbliche Schutzrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken oder andere gewerbliche und geistige Eigentumsrechte ergeben oder ergeben können, stehen diese Rechte und alle damit verbundenen Rechte, insbesondere Nutzungsrechte, ausschließlich dem Verkäufer zu, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Sollte für die Entstehung/Anerkennung der genannten Rechte ein Registrierungs- oder Anmeldeverfahren erforderlich sein, so erwirbt der Verkäufer diese Rechte nach Registrierung/Anmeldung auf ausschließlicher Basis. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was diese Rechte beeinträchtigen oder ihren Schutz durch den Verkäufer behindern

könnte. Insbesondere wird der Kunde auf Einreichung von Anmeldungen zum Schutz dieser Rechte verzichten, insbesondere Marken- und Patentanmeldungen unterlassen. Zudem wird der Kunde unbeschadet der Möglichkeit, die Produkte zu vermarkten, notwendige Maßnahmen ergreifen, um den Gegenstand der vorgenannten Rechte geheim zu halten, um ihren Schutz durch den Verkäufer nicht zu gefährden.

14.2. Die Parteien sind sich einig, dass Konzepte, Informationen, Ideen, Know-how, Techniken, Erfindungen, Daten oder andere gewerbliche oder geistige Entwicklungen, die eine der Parteien außerhalb der Ausführung des Kaufvertrags selbständig entwickelt hat, im Eigentum der betroffenen Partei verbleiben.

14.3. An den Marken „Bolzoni“, „Auramo“ und „Meyer“, einschließlich ihrer bildlichen Darstellungen, sowie jedes andere unterscheidungskräftige Zeichen oder Symbol, die der Verkäufer zur Kennzeichnung der Produkte verwendet, stehen Nutzungsrechte ausschließlich dem Verkäufer bzw. der Bolzoni Gruppe und den mit ihr verbundenen Unternehmen zu. Der Erwerb der Produkte gewährt dem Kunden keine Nutzungsrechte an der Marke einschließlich ihrer bildlichen Darstellung und der mit ihr zusammenhängenden Zeichen und Symbole.

14.4. Der Kunde unterlässt es, in Ländern, in denen er geschäftlich tätig ist oder anderweitig seine Tätigkeit ausübt, Unterscheidungszeichen anzumelden, die die in Ziff. 14.3. genannten Marken und/oder Zeichen enthalten oder ihnen ähnlich sind und mit ihnen verwechselt werden können, die genannten Marken zu nutzen oder sie für Zwecke zu verwenden, die nicht nur der Beschreibung oder Information über die Produkte und ihrer Hersteller dienen. Der Kunde ist nicht berechtigt, andere Unterscheidungszeichen wie Logos, Namen, Firmennamen oder unverwechselbare Grafiken zu verwenden, die mit der unternehmerischen Identität des Verkäufers bzw. der Bolzoni Gruppe oder ihr verbundenen Unternehmen assoziiert werden können.

15. HÖHERE GEWALT

15.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist in Fällen der höheren Gewalt die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihrer vertraglichen Verpflichtung befreit. Die betroffene Partei haftet in diesem Fall nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung der Vertragspflichten ergeben. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereiches der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch welches sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere **i)** terroristische Handlungen, Kriege, Unruhen, Aufstände, zivile Unruhen oder andere kriegsähnliche Handlungen oder zivile Proteste; **ii)** Unterbrechung der Versorgung mit bzw. der Belieferung von Treibstoffen, elektrischer Energie, Containern oder Transportmitteln; **iii)** Embargos oder Maßnahmen zur Beschränkung von Exporten oder Importen oder andere gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, durch die die betroffene Partei an der Leistungserfüllung gehindert wird; **iv)** Epidemien, Erdbeben, Brände, Explosionen, Stürme oder Überschwemmungen; **v)** Maschinenausfälle oder -störungen, Softwareblockaden oder -störungen sowie Cyberangriffe.

15.2. Die von höherer Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen. Jede Partei ist berechtigt, unter Fristsetzung von zehn Tagen vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn eine der Parteien aufgrund der höheren Gewalt an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten länger als 120 (einhundertzwanzig) Tage gehindert ist. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 (Lieferbedingungen) bleiben hiervon unberührt.

15.3. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden stellt keinen Fall der höheren Gewalt dar.

16. ABTRETUNG

16.1. Soweit sich aus Ziff. 16.2 nichts anderes ergibt, können die Parteien die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen.

16.2. Unbeschadet zwingender vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen ist der Verkäufer berechtigt, die ihm aus dem Kaufvertrag gegen den Kunden zustehenden Forderungen ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen.

16.3. Der Kunde wird die für die in Ziff. 16.2 genannte Forderungsübertragung notwendigen Mitwirkungsleistungen erbringen, insbesondere für die Übertragung ggf. erforderlichen Zustimmungserklärungen abgeben und Vereinbarungen treffen.

17. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, MASSGEBLICHE SPRACHFASSUNG

17.1. Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht des Staates in dem der Verkäufer seinen Geschäftssitz hat, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich aller Fragen zum Bestehen, Gültigkeit, Zustandekommen oder Beendigung des Vertrages, ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Stand: August 2021